

**TARIFORDNUNG  
der Wasserversorgung Altdorf**

(vom 24. Juni 1999)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Altdorf, gestützt auf Artikel 7 VWA,  
beschliesst:

1. Abschnitt: **Tarife (exkl. MWST.)**

**Artikel 1** Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich pro m<sup>2</sup> der zonengewichteten Grundstücksfläche.

<sup>2</sup> In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

| Zonen  |     | Gewicht |
|--|-----|---------|
| ● Wohnzonen  |     |         |
| – Wohnzone 2-geschossig  | W2  | 0.45    |
| – Wohnzone 3-geschossig  | W3  | 0.50    |
| – Wohnzone 4-geschossig  | W4  | 0.60    |
| – Wohnzone im Landschaftsgebiet                                  | WL  | 0.45    |
| ● Kernzonen  |     |         |
| – Kernzone 1   | K1  | 0.75    |
| – Kernzone 2   | K2  | 0.75    |
| – Kernzone 3   | K3  | 0.75    |
| – Kernzone 4   | K4  | 0.45    |
| ● Gemischte Zonen  |     |         |
| – Wohnzonen mit mässig störenden Geschäfts- und Gewerbebetrieben |     |         |
| – Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig                             | WG2 | 0.55    |
| – Wohn- und Gewerbezone 3-geschossig                             | WG3 | 0.55    |
| – Wohn- und Gewerbezone 4-geschossig                             | WG4 | 0.60    |
| – Bahnhofzone  | BZ  | 0.60    |
| ● Industrie- und Gewerbezon                                      |     |         |
| – Industriezone 1  | I1  | 0.20    |
| – Industriezone 2  | I2  | 0.20    |
| – Gewerbezone  | G   | 0.20    |
| ● Zone für öffentliche Werke                                     | öW  | 0.55    |

## 40.23

(November 2014)

<sup>3</sup> Für Neubauten ausserhalb der Bauzonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der anrechenbaren Geschossfläche aGF abgeleitet. Die für die Gebühr massgebende zonengewichtete Fläche (gemäss Absatz 7) entspricht in diesem Fall der anrechenbaren Geschossfläche aGF.

<sup>4</sup> Für landwirtschaftlich genutzte Neubauten ausserhalb der Bauzonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenflächen verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von den Grossviehplätzen abgeleitet. Die massgebende Fläche wird anhand des Tierschutzgesetzes und der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ermittelt. Die berechnete massgebende zonengewichtete Fläche (gemäss Absatz 7) entspricht in diesem Fall der Grossviehplatzfläche.

<sup>5</sup> Wird auf einer Parzelle, für welche bereits vor Inkrafttreten dieser Tarifordnung eine Anschlussgebühr geleistet worden ist, die anrechenbare Geschossfläche aGF durch Um-, An-, Aus-, und Erweiterungsbauten um mehr als 25 % erhöht, so ist für die zusätzliche geschaffene anrechenbare Geschossfläche aGF eine Anschlussgebühr nachzubezahlen. Die für die Gebühr massgebende zonengewichtete Fläche (gemäss Absatz 7) entspricht in diesem Fall der anrechenbaren Geschossfläche aGF.

<sup>6</sup> Die anrechenbare Geschossfläche aGF wird gemäss den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Altdorf berechnet.

<sup>7</sup> Pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Fläche wird ein Betrag von Fr. 24.– in Rechnung gestellt.

<sup>8</sup> Die Anschlussgebühren in Spezialfällen bei Neu-, Um-, An-, Aus-, und Erweiterungsbauten legt die Wasserkommission entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemässen Ermessen fest.

### **Artikel 2** Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse

<sup>1</sup> Für zeitlich beschränkte Anschlüsse an die Wasserversorgung hat die Grundstückiegentümerschaft eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen, die von der Wasserkommission festgelegt wird.

<sup>2</sup> Dabei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:

- a) Dauer des Anschlusses
- b) Grösse des angeschlossenen Grundstückes
- c) Menge des Wasserbezuges

<sup>3</sup> In Zweifelsfällen kann die Wasserkommission zu Lasten der oder des Anzuschliessenden ein Gutachten einholen, um so eine angemessene Anschlussgebühr zu bestimmen.

**Artikel 3** Benützungsgebühr

Die Grundstückseigentümerschaft, die Wasser von der Wasserversorgung Altdorf bezieht (Wasserbezügerin, Wasserbezüger), schuldet jährlich

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Mengengebühr und
- c) eine Mietgebühr pro Wasserzähler.

**Artikel 4** Grundgebühr

Für jedes Gebäude, welches an der Wasserversorgung Altdorf angeschlossen ist, ist eine Grundgebühr ohne Rücksicht auf den Wasserverbrauch geschuldet. Diese berechnet sich aufgrund der Grösse des Wasserzählers. Je Q3 beträgt sie Fr. 36.–.<sup>1)</sup>

**Artikel 5** Mengengebühr

<sup>1)</sup> Jede Wasserbezügerin, jeder Wasserbezüger schuldet pro Kubikmeter bezogenen Wassers 40 Rappen.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Zählerausfalls nicht festgestellt werden kann, berechnet sich die Mengengebühr nach dem mutmasslichen Verbrauch auf Grund der vorherigen Bezugsperiode.

<sup>3)</sup> Wer vorübergehend Wasser ohne Wasserzähler bezieht, entrichtet die Mengengebühr nach der Verfügung der Wasserkommission.

**Artikel 6** Mietgebühr

Jede Wasserbezügerin, jeder Wasserbezüger schuldet für den wasserversorgungseigenen Wasserzähler eine Mietgebühr. Diese richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers:

| Wasserzählergrösse | Mietgebühr pro Jahr in Fr. |
|--------------------|----------------------------|
| 0.75 Zoll          | 39.–                       |
| 1.00 Zoll          | 43.–                       |
| 1.25 Zoll          | 48.–                       |
| 1.50 Zoll          | 69.–                       |
| 2.00 Zoll          | 101.–                      |
| 50 mm              | 140.–                      |
| 65 mm              | 160.–                      |
| 80 mm              | 170.–                      |
| 100 mm             | 210.–                      |
| 125 mm             | 280.–                      |
| 150 mm             | 410.–                      |

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 20. November 2014. Inkraft seit dem 1. Januar 2015

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 20. November 2014. Inkraft seit dem 1. Januar 2015

## 40.23

(November 2014)

### Artikel 7 Wasserbezug für Veranstaltungen

<sup>1</sup> Die Pauschalverrechnung beträgt pro Veranstaltung Fr. 100.–.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen (Grossveranstaltungen) wird der Wasserbezug über Wasserzähler verrechnet. Für die gemessene Wassermenge schuldet die Bezügerin, der Bezüger pro Kubikmeter bezogenes Wasser Fr. 1.75.

<sup>3</sup> Diese Gebühren gelten für Wasser und Abwasser.

### Artikel 8 Abgeltung von Sonderleistungen

Die Wasserkommission entscheidet über den Umfang und die Abgeltung von Sonderleistungen.

### Artikel 9 Verwaltungsgebühren<sup>1)</sup>

|   |     |                  |
|---|-----|------------------|
| Ausfertigungskosten Anschlussverfügung    | Fr. | 100.–            |
| Kontrollgebühren Wasserversorgung         | Fr. | 100.– bis 1000.– |
| Auszug aus dem Leitungskataster Wasser A4 | Fr. | 50.–             |
| Auszug aus dem Leitungskataster Wasser A3 | Fr. | 100.–            |
| Mahngebühr ab 2. Mahnung je               | Fr. | 20.–             |

### Artikel 10 Fälligkeiten

Die Wasserversorgung stellt die wiederkehrenden Gebühren jährlich in Rechnung. Diese sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

### Artikel 11 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen, Schuldner

<sup>1</sup> Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin, Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte, Baurechtsberechtigter des angeschlossenen Grundstücks war. Überdies schulden alle Nacherwerberinnen, Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Grundstückserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümerin, Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte, Baurechtsberechtigter des Grundstücks.

## 2. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

### Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Tarifordnung vom 24. November 1994 wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 3. März 2005. In Kraft seit dem 1. Januar 2006

**Artikel 13** Inkrafttreten

Die Tarifordnung der Wasserversorgung wird durch die Offene Dorfgemeinde erlassen.

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen der Offenen Dorfgemeinde Altdorf

Markus Züst, Gemeindepräsident

Markus Wittum, Gemeindegeschreiber

## **40.23**

(November 2014)

### **TARIFORDNUNG der Einwohnergemeinde Altdorf für die Wasserversorgung vom 24. Juni 1999 (Änderung vom 6. Juni 2002)**

Die Einwohnergemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde)

beschliesst:

I.

Die Tarifordnung wird wie folgt ergänzt:

#### **Übergangsbestimmung**

Die Personen, die nach Artikel 32 WVRalt Ansprüche auf unentgeltliche oder privilegierte Wasserlieferung angemeldet haben und deren Anmeldung noch nicht rechtskräftig erledigt ist, erhalten für ein Wasserrecht von 0 bis 10 Minutenliter eine Entschädigung von Fr. 9'000.-, die 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Übergangsbestimmung zur Zahlung fällig werden. Diese Zahlungen werden auf solche Entschädigungen, die allfälligerweise aufgrund rechtskräftiger Gerichtsurteile nach Zivilrecht zu leisten wären, angerechnet.

II.

Diese Änderung tritt am 30. Juni 2002 in Kraft.

**TARIFORDNUNG**  
**der Wasserversorgung Altdorf**

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: **Tarife (exkl. MWST.)**
- Artikel 1 Anschlussgebühr
  - Artikel 2 Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse
  - Artikel 3 Benützungsgebühr
  - Artikel 4 Grundgebühr
  - Artikel 5 Mengengebühr
  - Artikel 6 Mietgebühr
  - Artikel 7 Wasserbezug für Veranstaltungen
  - Artikel 8 Abgeltung von Sonderleistungen
  - Artikel 9 Fälligkeiten
  - Artikel 10 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen, Schuldner
2. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**
- Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts
  - Artikel 12 Inkrafttreten